

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 6. Oktober 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Anweisung.

zur Ausführung der Verordnung über Bucheckern von 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027).

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde“ ist, soweit es sich um Landkreise handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann) in Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident,

Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistratspräsidenten zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freiherr von Falkenhäufen.

In Vertretung: Dr. Goepfert.

Im Auftrage:
Schlosser.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Vorschläge über die bevorstehende Winterfütterung.

Nach den Erfahrungen des letzten Wirtschaftsjahres wird es notwendig werden, in der bevorstehenden Winterfütterungsperiode die Kartoffeln in der Hauptsache der menschlichen Ernährung vorzubehalten, so daß nur die Anollen, die wegen ihrer geringen Größe oder als beschädigt ausgemergelt werden müssen, zur Fütterung zur Verfügung stehen. Dies wird sich besonders bei der Fütterung und Mast der Schweine störend bemerkbar machen und es erscheint notwendig, andere Futterstoffe für die Schweine heranzuziehen. Hierbei kommen in erster Linie die Futterrüben (Munkeln, Wruken, Möhren usw.) in Frage.

Ueber die Brauchbarkeit der Futterrüben zur Schweinemast hat Professor Franz Lehmann in Göttingen umfangreiche Versuche angestellt, die zu einem günstigen Ergebnis geführt haben. Wir behalten uns vor, hierüber demnächst weitere Mitteilungen zu machen.

Nach wie vor fällt es schwer, den Mindestgehalt an einweißhaltigem Futter in den Schweinefütterungen zu decken, weil der Vorrat an einweißhaltigem Futter, trotzdem alle verfügbaren Rohstoffe voll in Anspruch genommen sind, immer noch als äußerst knapp bezeichnet werden muß. Indessen ist durch länger andauernde Versuche festgestellt worden, daß man wenigstens einen Teil des notwendigen Eiwisses in Form von Klee- oder Luzerneblättern oder in Form von gemahlenem oder geschrotetem Klee- und Luzerneheu in der Ration bei der Schweinefütterung decken kann. Auch die aus anderen getrockneten Pflanzenteilen hergestellten Futtermehle kommen hierbei in Betracht. Die Ergebnisse dieser Versuche werden ebenfalls mitgeteilt werden, sobald die Zahlen einwandfrei vorliegen.

Wenn man aber die bisher für das Rindvieh bestimmten Futterbestände, namentlich die Futterrüben für die Schweinefütterung in Anspruch nimmt, dann muß hierfür anderweit Ersatz geschaffen werden. Dies kann geschehen durch umfangreichere Verwendung aufgeschlossenen Strohes zur Fütterung der übrigen Viehbestände. Die Zahl der Fabriken, die Strohstrotzfutter nach Demann herstellen, ist vermehrt worden, indessen findet diese Vermehrung in der augenblicklichen Leistungsfähigkeit der Maschinenfabriken ihre Begrenzung.

Es muß daher auch an die Strohaufschließung in den landwirtschaftlichen Betrieben selbst herangetreten werden.

Die hierzu geeigneten Verfahren sind durchgearbeitet, das Ergebnis wird demnächst den Interessenten mitgeteilt werden.
Berlin, den 26. September 1916.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Mästung der Schweine mit Futterrüben.

Auf die Verwendung der Futterrüben zur Schweinemast ist schon früher hingewiesen worden. Professor Franz Lehmann-Göttingen schreibt hierbei u. a. folgendes:

„Im kommenden Winter ist es eine Hauptaufgabe der Landwirtschaft, soviel fette Schweine abzuliefern als irgend möglich ist. Da es an Jungschweinen nicht fehlt, kommt es nur darauf an, die vorhandenen Futtermittel richtig auszunutzen. Die Kartoffeln kommen in diesem Jahr nur in Betracht, soweit sie zur menschlichen Ernährung untauglich sind. Einen vollwertigen Ersatz für die Kartoffeln bieten die Rüben, und zwar sowohl Kohlrüben (Bruden) als auch die gewöhnlichen Futterrüben (Rauferüben).“

Mit solchen sind in der Landwirtschaftlichen Versuchsstation Göttingen Mastversuche angestellt worden. Selbst junge Schweine im mittleren Lebendgewicht von knapp 40 kg fressen hiernach so große Mengen von Rüben, daß 70% des Nährstoffbedarfes durch sie gedeckt und höchste Lebendgewichtszunahmen erzielt werden konnten. Gegen Ende der Mast läßt der Verzehr an Rüben verhältnismäßig nach. Immerhin verzehrten die Tiere für Tag und Stück noch fast 12 kg Rüben und nahmen hierin 67% des Nährstoffbedarfes auf. Die Zunahmen sind auch hier noch befriedigend gewesen. Der Erfolg wird jedoch nur erzielt, wenn bei der Fütterung bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Diese sind:

1. Die Rüben müssen gekocht oder gedämpft werden.
2. Das Dämpfwasser muß mitverfüttert werden. Dies ist ein Unterschied der Kartoffeldampfung gegenüber, wo man das Dämpfwasser immer weglaufen läßt. Kartoffeln und Rüben lassen sich also nicht gemeinsam dämpfen.

3. Die gedämpften und zerkleinerten Rüben müssen mit Beifutter gemischt werden.

4. Dieses Beifutter wird in der Höhe von $\frac{2}{3}$ bis 1 kg für Tag und Schwein gegeben. Besteht es zu $\frac{1}{3}$ aus eiweißreichem Kraftfutter, z. B. Fischmehl, Kadavermehl, oder Erdnüsse und zu $\frac{2}{3}$ aus Getreideschrot oder Kleie, dann erzielt man bestimmt höchste Mastfolge, also am Anfang Zunahmen von 500 g, am Schluß der Mast von 700 g und mehr.

Steht dagegen nur Kleie oder Getreideschrot und kein eiweißreiches Futter zur Verfügung, dann ist es ratsam, die Fütterung in zwei Abschnitte zu zerlegen, und zwar:

a) Vornast nicht unter 4 bis 5 Monaten. Man füttert Rüben mit Kleie oder Heu aller Art, und zwar auf 100 kg Rüben etwa 5 kg Heu, letzteres gehäckselt oder als Schrot. Es empfiehlt sich, das Heu mit den Rüben zu dämpfen. Es müssen monatliche Zunahmen von 10 bis 12 kg für das Stück erzielt werden. Nur wenn dies nicht erreicht wird, legt man geringe Mengen Getreideschrot oder Kleie zu.

b) So vorbereitete Schweine werden in dreimonatlicher Vollmast schlachtreif. Diese besteht aus einem Beifutter von $1\frac{1}{2}$ kg Getreideschrot oder Kleie, wozu gedämpfte Rüben bis zur Sättigung gereicht werden. Kleeblätter, die durch Dreschen von Kleie in Beträge von etwa 40% gewonnen werden können, sind ein vollwertiger Ersatz für Kleie.

Nur diese beiden Verfahren führen zum Ziele. Dagegen ist davor zu warnen, Schnellmast mit Getreideschrot allein, also ohne eiweißreiches Beifutter zu betreiben, weil sie zur Futterverschwendung führt.“

Berlin, den 27. September 1916.

I.

Die Vorschriften des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August d. J. über die Regelung des Fleischverbrauchs (R. G. Bl. S. 941) sind bezüglich des Kreises der Selbstversorger vielfach mißverstanden worden. In zahlreichen Presseartikeln wird angeführt, daß die Frage, ob der Besitzer eines Pensionschweines das Recht zur Schlachtung des Schweines für Selbstversorgungszwecke habe, bisher nicht genügend geklärt sei.

Diese Auffassung ist irrtümlich. In Ziffer 13 der preussischen Ausführungsanweisung zu der eingangs angezogenen Verordnung, I A 1e 12920 W. f. L., vom 8. September d. J., wird klar ausgesprochen, daß zwar mehrere Personen die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, als Selbstversorger angesehen werden können, aber nur dann, wenn die Mästung erfolgt aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten. Danach ist die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln oder die bloße Lieferung gekaufter Futtermittel als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen.

Ich darf die dringende Bitte aussprechen, dementsprechend zu verfahren, und die Schlachtung von Pensionschweinen zum Zwecke der Selbstversorgung nicht zu genehmigen.

II.

Abgesehen hiervon sind Schlachtungen der Selbstversorger für Selbstversorgungszwecke gestattet. Die Ausführungsbestimmungen finden sich namentlich in Ziffer 12 unter a der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September d. J.

Im Interesse der Förderung der Produktion, insbesondere, um dem kleinen Mann, der als der hauptsächlichste Erzeuger der Schweinemast anzusehen ist, die Freude und das Interesse an der Aufzucht nicht zu nehmen, ersuche ich, die maßgebenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung so weit wie möglich auszulegen.

III.

Auf die Bestimmung in Ziffer 10 unter d der Ausführungsanweisung vom 8. September d. J. mache ich besonders aufmerksam. Hiernach ist der Selbstversorger berechtigt, durch Vermittlung des Kommunalverbandes Dauerware abzugeben und entsprechend dem Gewicht der Ware Fleischarten zu beziehen.

Berlin W. 9, den 15. September 1916.

Der Vorsitzende des Landesfleischamts.

Nach einer Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos des VI. Armeekorps soll die im Regierungsamtsblatt Stüd 41 für 1915 auf Seite 416/417 unter No. 1005 aufgenommene und später wiederholt abgedruckte Bekanntmachung vom 24. September 1915 auf entwichene Zivildesertoren ebenfalls Anwendung finden und die Ergreifung auch solcher Gefangenen entsprechend belohnt werden.

Freie Arbeiter feindlicher Staaten, die sich von ihren Arbeitsstellen entfernen und ergreifen werden, sollen dagegen nicht unter die Bestimmung.

Oppeln, den 20. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Auf Anordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 4. September 1916 — III 5042 M. f. S./II. e 1607 M. d. J. — wird in Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. 11. 07. A. Bl. S. 416/417 und seiner Nachträge folgendes bestimmt:

zu § 2 des Regulativs:

der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber um eine Bezirkschornsteinfegerstelle innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Regierungsbezirk Oppeln im Chornsteinfegerhandwerk entweder selbstständig oder als Geselle tätig gewesen ist.“

Der bisherige zweite Absatz tritt außer Kraft.

Oppeln, den 23. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln bringe ich den Ortspolizeibehörden und den Bezirkschornsteinfegermeistern des Kreises zur Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 2. Oktober 1916.

Den Ortsbehörden gehen unter Umschlag eine Anzahl des Flugblattes „Das K-Brot, seine Entstehung, Herstellung und Bedeutung“ zu. Das Flugblatt ist bestimmt um die Kenntnis um den Wert des K-Brottes und die für die Herstellung desselben erprobten Anweisungen in den weitesten Kreisen zu verbreiten. Das Blatt ist sofort an die Haushaltungen zu verteilen.

Groß Strehlitz, den 29. September 1916.

Zu meinem Amte liegt während der Dienststunden ein Druckstück des „Ausnahmetarif für Rußbaumrinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert, zur Herstellung von Gerbstoffen im Inlande“ aus, worauf Interessenten aufmerksam gemacht werden.

Groß Strehlitz, den 29. September 1916.

Am 1. Oktober 1916 treten ein Nachtrag zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) (Rr. W. II. 1700/2, 16 R.N.M. und W. II. 5700/4, 16 R.N.M.) sowie ein Nachtrag zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinnte (Rr. W. II. 1800/2, 16 R.N.M. und W. II. 1800/5, 16 R.N.M.) in Kraft.

Durch den Nachtrag wird den Reißereien, Spinnerereien, Webereien usw. die ihnen bisher gewährte Ermächtigung entzogen, die bei ihnen anfallenden Fäden als Rußbaumwolle für den Bedarf ihres eigenen Betriebes zu verwenden. Sämtliche Fäden sollen vielmehr künftig der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W Bellevuestraße 12a, zustießen; jedoch wird den Händlern das Sammeln der Fäden gestattet. Erst Mengen von 2000 kg an sind der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen anzubieten.

Außerdem ist die den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilt gewesene Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegchein oder Freigabeschein auf Vorrat zu verpacken, widerrufen worden.

Durch den Nachtrag zu der Höchstpreisbekanntmachung sind die Höchstpreise für diejenigen Garne höherer Nummern heraufgesetzt worden, die aus geringerem Material gesponnen werden, als es sonst zur Herstellung derartiger Garne verwendet wurde.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 30. September 1916.

Der Kreis Ausschuss hat im Januar l. Js. aus der Simon Graeger'schen Stiftung für männliche und weibliche Dienstboten Prämien an unbescholtene, männliche und weibliche Dienstpersonen ohne Unterschied der Konfession zu vergeben, welche mindestens 10 Jahre hintereinander bei ein und derselben Herrschaft im Kreise Groß Strehlitz als Hausgefinde, im Dienst gestanden haben und noch stehen.

Dienstherrenschaften, welche derartige Dienstboten für die Prämienverteilung in Vorschlag bringen können, wollen diesbezügliche Anträge mit Unbescholtenheitszeugnis bis zum 5. 1. 1917 an den Kreis Ausschuss einreichen.

Eine Wiederholung der in den Vorjahren gestellten Anträge ist nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 2. Oktober 1916.

Unter Bezug auf die im Regierungsamtsblatt St. 38 S. 450 abgedruckte Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August cr. betr. Errichtung eines Landesfleischamtes und von Provinzialfleischstellen bringe ich zur Kenntnis, daß die Provinzialfleischstelle Breslau, Ohlau-Ufer 2 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Vorsitzender ist Oberregierungsrat Tiebel, stellw. Vorsitzender Oberregierungsstat Fischer, beide in Breslau.

Groß Strehlitz, den 3. Oktober 1916.

Betreff: Mehlfonderzulagen für Jugendliche.

Vom 1. Oktober 1916 ab sollen alle jugendlichen Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren eine Mehlfonderzulage von 50 gr pro Tag erhalten.

Zum Empfang dieser Mehlfonderzulage sind sowohl Selbstverfoger als auch Versorgungsberechtigte (Brotkartempfänger) berechtigt.

Zu diesem Zwecke dürfen Selbstverfoger für ihre Haushaltungsangehörigen im Alter von 12 bis einschl. 17 Jahren 50 gr Mehl pro Kopf und Tag bezw. das entsprechende Quantum Brotgetreide mehr verbrauchen.

Für die versorgungsberechtigten (also Brotkarten erhaltenden) jugendlichen Personen im Alter von 12 bis einschl. 17 Jahren werden Zusatzkarten ausgegeben. Diese Zusatzkarten gehen den Ortsbehörden zugleich mit den für die Zeit vom 8. Oktober bis 4. November 1916 gültigen Brotkarten zu.

Die Ortsbehörden haben diese Zusatzkarten nach Maßgabe der von ihnen gemäß meiner Rundverfügung vom 28. September 1916 — J. Nr. 2 177 — ermittelten Zahlen der jugendlichen Personen im Alter von 12 bis 17 Jahren zu verteilen.

Ich mache hierbei nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Zusatzkarten nur an Versorgungsberechtigte (also an Brotkartempfänger) zu verabfolgen sind.

Die jugendlichen Personen, welche Zusatzkarten erhalten, sind namentlich in den Brotkartenlisten aufzuführen.

Jugendliche Personen, welche bereits eine Schwerarbeiter-Zusatzkarte erhalten, dürfen die jugendlichen Zusatzkarte nicht erhalten.

Groß Strehliß, den 5. Oktober 1916.

Die Reichsverteilungsstelle für Eier und Landesverteilungsstelle für das Königreich Preußen in Berlin hat am 30. v. Ms. auf Grund des § 2 der Verordnung über Eier v. 12. 8. 1916 (R.G.Bl. S. 927) bestimmt, daß in der Zeit vom 1. bis 21. Oktober 1916 nicht mehr als je zwei Eier an die versorgungsberechtigten Verbraucher abgegeben werden dürfen.

Groß Strehliß, den 4. Oktober 1916.

Unter Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 2. September d. Js. Seite 318 bringe ich zur Kenntnis, daß die dem Kreise überwiesenen Hilfsgendarmen: Wachtmeister Müller und Unteroffizier Dauschild—Groß Strehliß, Unteroffizier Prose—Moswabe abgelöst worden und an deren Stelle der Unteroffizier Goy und Gefreite Gerber und der Gefreite Reichelt kommandiert worden ist.

Groß Strehliß, den 30. September 1916.

Dem Kreise sind etwa 150 Zentner rumänische Speisebohnen zugewiesen worden. Die Gemeinden haben Anträge auf Abgabe bis 10. Oktober d. Js. aus Landratsamt zu richten unter Angabe der benötigten Menge. Der Zentner Bohnen stellt sich ab Lager Groß Strehliß auf 29,50 Mark.

Groß Strehliß, den 4. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Anordnung über Eier.

Auf Grund des Bundesratsverordnung über Eier vom 12. August 1916 (R.G.Bl. S. 927) wird für den Kreis Groß Strehliß unter gleichzeitiger Aufhebung der Anordnung vom 23. September 1916 (Sonderbeilage zum Kreisblatt Stück 38) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Eiern aus dem Kreise Groß Strehliß ist verboten. Der Kreisauschuß kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Vom 1. Oktober 1916 ab dürfen Eier an Verbraucher nur gegen besondere Eierkarten abgegeben und von den Verbrauchern nur gegen Eierkarten erworben werden.

Ohne Eierkarten dürfen Eier nur an die vom Kreisauschuß zugelassenen und mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehenen Aukäufer verkauft werden.

§ 3.

Die vom Kreisauschuß zugelassenen Eieraukäufer müssen den vom Kreisauschuß ausgestellten Ausweis bei Ausübung des Auktufs von Eiern bei sich führen.

Sie sind verpflichtet, diesen Ausweis den Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und Gendarmen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4.

Die Eieraukäufer dürfen Eier nur weiterverkaufen:

- I. An Nicht-Selbstverfoger des Kreises Groß Strehliß gegen Entgegennahme der für die betreffende Woche gültigen Eierartenabschnitte.
- II. An die vom Kreisauschuß in Groß Strehliß noch weiter zu benennenden Abnahmestellen ohne Eierartenabschnitte.

§ 5.

Die Geflügelhalter (Selbstverfoger) und die zum Eierkauf zugelassenen Eieraukäufer haben die Eierarten-

abschnitte, die sie beim Verkauf von Eiern von den Verbrauchern des Kreises Groß Strehly entgegennehmen, zu sammeln und am Schlusse eines jeden Monats der Ortsbehörde ihres Wohnortes abzugeben.

§ 6.

Die Eieraufkäufer sind ferner verpflichtet, über die tägliche Menge des Einkaufs und des etwaigen Verkaufs an Eiern Buch zu führen nach folgendem Muster.

Aufgekauft Eier:

D a t u m			N a m e des Aufkaufsortes Gemeinde — Gut	Aufgekauft Eier Stück	Bemerkungen
Tag	Monat	Jahr			

Verkaufte Eier:

D a t u m			Verkauft an Nichtselbstversorger des Kreises Groß Strehly gegen Eierkarte Stück	An Abnahmestellen (§ 4 II) abgeliefert Stück	Zusammen verkauft und abgeliefert Stück	Bemerkungen
Tag	Monat	Jahr				

§ 7.

Zum Schluß eines jeden Monats haben die Eieraufkäufer dem Kreis Ausschuß in Groß Strehly schriftliche Anzeige zu erstatten nach folgendem Muster:

- Anzeige für den Monat** (Monatsname) (Jahreszahl)
- A. Aufgekauft (Zahl) Stück Eier.
- B. Gegen Eierkarte an Nichtselbstversorger des Kreises Groß Strehly verkauft (Zahl) Stück Eier.
- C. An die Abnahmestelle (§ 4 II) in abgeliefert (Zahl) Stück Eier.
- D. Vorhandener Bestand (Zahl) Stück Eier.

Ort Datum

Unterschrift des Eieraufkäufers.

§ 8.

Die Eierkarten gelten für eine Person und den Zeitraum von 30 Wochen nach Maßgabe des auf den Karten befindlichen Aufdrucks.

§ 9.

Die Ausgabe der Eierkarten an die Verbraucher erfolgt durch die Ortsbehörden und zwar nur auf Antrag.

§ 10.

Über die ausgegebenen Eierkarten haben die Ortsbehörden besondere Listen zu führen, aus denen des Antragstellers Name, Stand, Wohnort, Anzahl der Haushaltsangehörigen, Anzahl der ausgegebenen Eierkarten und Datum der Ausgabe hervorgeht.

§ 11.

Anspruch auf Eierkarten haben alle Bewohner des Kreises Groß Strehly mit Ausnahme der Selbstversorger. Als Selbstversorger gelten:

- die Geflügelhalter und die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes,
- die Naturalberechtigten, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben,
- diejenigen Verbraucher, die Eier eingelagert haben, für die Zeit, für die ihnen (vom 1. Oktober 1916 ab gerechnet) aus den eingelagerten Beständen wöchentlich zwei Eier für die Person und Woche zur Verfügung stehen.

§ 12.

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften erhalten, soweit erforderlich, auf Antrag Eierkarten von der Ortsbehörde zugewiesen. Ihre Bestände an eingelagerten Eiern sind zur Anrechnung zu bringen. Die Betriebsleiter dieser Betriebe haben sich an die vorliegende Verbrauchsregelung zu halten.

§ 13.

Die Eierkarte ist eine Sperrkarte. Sie gewährt keinen Anspruch auf Eier.

§ 14.

Der Höchstpreis für Eier wird vorläufig wie folgt festgesetzt:

Für Geflügelhalter:

Beim Verkauf gegen Eierkarte an die Verbraucher des Kreises Groß Strehly 21 Pfennig, und an die mit Ausweis versehenen Eieraufkäufer höchstens 21 Pfg. für ein Ei.

Für Eieraufkäufer:

a. Beim Verkauf gegen Eierkarte an Verbraucher des Kreises Groß Strehly oder an eine Kreisammelstelle

höchstens 23 Pfg. für ein Ei.

- b. Beim Verkauf an die Abnahmestellen (§ 4 II) höchstens 24 Pfg. für ein Ei ab Abendungsstation einschließlich Verpackung.

§ 15.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 16.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Groß Strehlitz, den 27. September 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Strehlitz. von Alten.

Diejenigen Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 27. Juli d. Js. Stück 31 Seite 269 betreffend Aufstellung und Auslegung der Gemeinderrechnung pro 1915 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Abschriften der Feststellungsbeschlüsse bis spätestens den 20. Oktober d. Js. einzureichen.

Groß Strehlitz, den 2. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Bekanntmachung.

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1917.

Als Termin für die nach §§ 22, 23 und 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 21 des Ergänzungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 40 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkenden Personenstandsaufnahme ist der

16. Oktober

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde-, und Gutsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird. Läßt sich in den größeren Gemeinden die Personenstandsaufnahme an einem Tage nicht zu Ende führen, so muß sie an den nächstfolgenden Wochentagen unterbrochen fortgesetzt und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß gebracht werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtsjahr und Religionsbekenntnis anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hause gehörigen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Wegen Verwendung und Beschaffenheit der Hauslisten verweise ich auf den Erlass des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 J.-Nr. 7145 wie bereits als Sonderabdruck mitgeteilt.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung von Irrtümern bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hauslisten freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in den Hauslisten einen Nachteil nicht nach sich zieht.

Im übrigen bleibt den Ortsvorständen die Anwendung von Hauslisten und die Einrichtung dieses Formulars überlassen. Das Personenverzeichnis und die Steuerlisten sind für jeden Gutsbezirk und für jede Gemeinde besonders aufzustellen:

In das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. (Wird jedoch der Umzug demnächst bemerkt und dies noch vor Beginn der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Ortsbehörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.)

b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind. Z. B. Grubenarbeiter, Bauhandwerker, ferner Personen, welche vorübergehend in einer Irren- oder sonstigen Heilanstalt untergebracht oder wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorübergehend vom Wohnorte abwesend sind;

c) diejenigen preussischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Personenverzeichnis (Muster VII) aufgenommen sind.

d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) bezirk in einen außerhalb Oesterreichs gelegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird;

e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz in Auslande haben und deren letzter Veranlagungsbezirk, bevor sie ihren Wohnsitz im Auslande begründeten, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirke lag. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien)

usw., sowie Zinsfassen von Armenhäusern oder ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 900 Mk., noch ein zu steuerndes Vermögen von mehr als 6 000 Mk. beizumessen ist, sind ohne namentlichen Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

Hierbei ist insbesondere zu bemerken, daß die infolge der Mobilmachung in den Weeresdienst eingetretenen Personen in das Personenverzeichnis und gegebenenfalls in die Staatssteuerliste für das Steuerjahr 1917 dort aufzunehmen sind, wo sie ihren Wohnsitz beibehalten haben oder in Ermangelung dessen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Diese Personen sind wie die aus anderen Gründen Abwesenden einzuschätzen. Hierbei wird nach Lage des Einzelfalles insbesondere geprüft werden müssen, ob ein Wegfall oder eine wesentliche Änderung von Einkommensquellen vorliegt, sodas infoweit nicht mit dem Ergebnis des letzten Jahres, sondern mit dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr 1917 zu rechnen ist. Eine einfache Zugrundelegung der diesjährigen Einkommensmerkmale wird in vielen Fällen nicht angängig sein.

Die einzelnen unter a bis c genannten Steuerpflichtigen sind nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke, die unter d und e genannten Personen dagegen am Schluß des Verzeichnisses aufzunehmen.

Bis auf Weiteres sind in dem Personenverzeichnis nur die Spalten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 auszufüllen und die Spalten 4—7 aufzurechnen. Die Seitenzahlen sind am Schluß zusammenzustellen.

Inspflichtig der Ausfüllung dieser Spalten wird folgendes bemerkt:

Spalte 1 ist fortlaufend zu nummerieren.

In Spalte 2 und 3 sind die Haushaltungsvorstände, sowie die einzelnsteuernden Personen namentlich anzuführen und ist unter jedem Namen der Geburtsort, Geburtstag und Jahr, sowie das Religionsbekenntnis anzugeben.

In den Spalten 4 bis 7 ist die Anzahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Personen unter genauer Beachtung der aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmale einzutragen.

Sofort nach Aufstellung dieser Verzeichnisse sind

- a) die Staatssteuerliste,
- b) die Staatssteuerrolle und
- c) die Gemeindesteuerliste

vorzubereiten.

Heber die weitere Aufstellung der Listen ergeht besondere Verfügung.

Groß Strehlig, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. von Alten.

Betrifft die Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Steuerjahre 1917—1919.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises erliche bzw. veranlasse ich, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikels 22, 2, der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1916 zum Ergänzungssteuergesetz vom 19. Juni 1906 (Ertrabeilage zu Stüd 40 des Oplener Regierungsamtsblattes pro 1906) bis spätestens 16. Oktober 1916

die Nachweisung derjenigen Einwohner des Gemeinde-(Guts-)Bezirks, welche ein gemäß § 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes — steuerfreies — oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe, oder Gewerbe im Umherziehen betreiben, nach Muster 1 der Ausführungsanweisung (Seite 63 der Ertrabeilage zum Amtsblatt) an mich, bzw. Negativberichte — einzureichen.

Bezüglich der Ausfüllung der Nachweisung der steuerfreien Gewerbe bemerke ich noch, daß der Wert der dem Gewerbebetriebe gemieteten Grundstücke des Steuerpflichtigen (Comtore, Verkaufsstätten, Fabrik- und Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplätze und dergl. nicht dem in Spalte 7 angegebenden Betrage einzurechnen, sondern von diesem getrennt, evtl. in Spalte 12 der Nachweisung aufzunehmen ist.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände erliche bzw. veranlasse ich, ferner an der Hand ihrer Gewerbesteuerrollen pro 1916 eine Nachweisung nach untenstehendem Muster anzustellen und bis zum 20. Oktober 1916 hierher einzureichen.

N a c h w e i s u n g

Nr.	Name und Vorname	Gewerbe	Merkmale zur Bemessung des Anlage- und Betriebskapitals:			
			a.	b.	c.	d.
			Welche Betriebsstätten werden unterhalten.			
			werden im Betriebe verwendet.			
			b. Wieviele Hilfspersonen Arbeiter pp.			
			c. Wieviele Maschinen, Zugtiere pp.			
			d. Weitere Merkmale, welche für die Schätzung von Bedeutung sind.			

Groß Strehlig, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Zum Zwecke der Vorbereitung der Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1917 bzw. die Veranlagungsperiode 1917/1919 werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlaßt, die ihnen gemäß Artikel 40 und folgende der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz — abgedruckt in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stüd 40 — obliegenden Arbeiten alsbald in Angriff zu nehmen, bei Aufstellung der Listen und Verzeichnisse die maßgebenden Vorschriften zu befolgen und die gesamten Arbeiten rechtzeitig, d. h. in diesem Jahre spätestens bis zum 31. Oktober zum Abschluß zu bringen.

Groß Strehlig, den 3. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Sonderbeilage

zu Stück 40 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

nom 6. Oktober 1916.

Durch Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos 6ten Armee Korps ist die **Vormusterung der Pferde für den hiesigen Kreis angeordnet** worden.

Es sind sämtliche Pferde vorzuführen mit Ausnahme:

- 1) a. der unter vier Jahre alten Pferde,
b. der Dengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten vierzehn Tage abgefohlt haben. Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist,
d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestüttsbuch“ oder den dazugehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e. diejenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestüttsbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
f. der Pferde, welche auf beide Augen blind sind,
g. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten,
h. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
i. die Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind. Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung **nicht befreit**,
k. der Pferde, unter 1,50 cm Bandmaß.

In den unter d bis k aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten Ziffer d auch der Deckschein beizufügen ist.

- 2) der Militärpferde des Korpsbereichs, die zur Unterstützung der Landwirtschaft ausgetrieben sind,
3) der von der Remonte-Inspektion und der Armeegruppe Boyrsch (Ezenstochau) zur Zucht oder zur Unterstützung der Landwirtschaft widerruflich ausgeliehenen,
4) der kranken, nicht marschfähigen Pferde.

Die unter 4) genannten sind jedoch unter Angabe der Krankheit in die von den Orts- bzw. Gemeindevorstehern zur Musterung auszufüllenden und vorzulegenden Listen einzutragen.

Pferde, die als kriegsunbrauchbar während des Krieges angekauft sind, mit oder ohne Brandzeichen (U oder +), sind in den Listen besonders zu kennzeichnen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die **Pferdevorführungsliste** ist zweifach anzufertigen. Formulare werden unter Umschlag überandt.

Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, haben sich zum Musterungstermin einzufinden und dem **Pferdevormusterungskommissar** ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde (Pferdevorführungsliste) vorzulegen. Das zweite Exemplar der Liste ist durch den Orts- bzw. Gemeindevorsteher oder Gemeindebeschreiber auszufüllen bzw. durch Eintragung der Entscheidung des Kommissars zu vervollständigen und nach Schluß des Geschäftes sofort hierher einzusenden. Die Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Die Orts- und Gemeindevorstände sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken **auch gleichzeitig die Pferde aus den gleichnamigen Ortsbezirken gemustert werden.**

Die Ortsbehörden der Musterungsorte haben für einen Tisch — bei Regenwetter mit Bedachung — und die erforderlichen Stühle Sorge zu tragen.

In Orten, wo Pferde nicht vorhanden sind, ist die **Liste ebenfalls anzulegen** und mit Fehlanzeigen vorzulegen. Die Anmerkung 1. 2. 3. und 4. auf dem Titelbogen der **Pferdevormusterungsliste** sind genau zu beachten.

Um das Geschäft in der angesehenen Zeit erledigen zu können, ist es daher dringend erforderlich, daß seitens der Ortsvorsteher alle Vorbereitungen rechtzeitig und sorgfältig getroffen werden. Hierher gehört: **richtige Anbringung der Nummerzettel, Vorführen in richtiger Reihenfolge der Listen, Vermeidung starker Anstimmigkeiten in der Größen-**

angabe (Spalte 3 der Vorführungsliste) und besonders: **rechtzeitige Aufstellung und Anordnung (Rangierung) am Gestellungsplatze.**

Den Pferdebesitzern ist von dem Termin rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Die Bezirksamtsbeamten haben den Musterungen beizuwohnen.

Groß Strehlig, den 6. September 1916.

Der Königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Reiseplan für das Pferdemonstrationsgeschäft im Kreise Groß Strehlig.

Am	Musterungsort	Ortschaften	
13. Oktober 1916 Vormittags 10 Uhr	Sandowig vor dem Iwanowski'schen Gasthause	Zawadzki Gemeinde Keltisch Gut Keltisch Gut Borowian Gemeinde Sandowig Sandowig Gut	
13. Oktober 1916 Nachmittags 3 Uhr	Colonnowska Dorfstraße	Colonnowska Gemeinde Groß Staniisch Gut Mischline Gemeinde Heine Carmerau Klein Staniisch Gemeinde Gut	
14. Oktober 1916 a) Vormittags 9 Uhr	Groß Strehlig Neuer Ring	Schimischow Gemeinde Gut Schewkowitz Gemeinde Gut Adamowitz Gemeinde Gut Schloß Gr. Strehlig Gut Neudorf Gemeinde Gut Rosniontau Gemeinde Gut Motrolohna Gemeinde Gut	
14. Oktober 1916 b) Nachmittags 2 Uhr	Groß Strehlig Neuer Ring	Bresina Gemeinde Gut Sucholohna Gemeinde Gut Olshowa Gemeinde Gut Groß Strehlig Stadt	
16. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr	Himmelwitz Dorfstraße	Himmelwitz Gemeinde Gut Lafist Gemeinde Gut Liebenhain Gemeinde Wierchlesch Gut Gonschiorowitz Gemeinde Gut Centawa Gemeinde Gut Petersgräß Gemeinde Walbhäuser (Anteil Gonschiorowitz)	

Am	Musterungsort	Ortschaften
17. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr	Blottnig Chaussee Gr. Strehlig—Tost	Blottnig Gemeinde " Gut Wacimuntowig Gemeinde " Gut Groß Pluschnig Gemeinde " Gut Balzarowig Gemeinde " Gut Schironowig v. R. Gem. Schironowig v. P. " " Greboschowig Gut
18. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr	Dollna Dorfstraße	Dollna Gemeinde " Gut Scharnosin Gemeinde " Gut Kadlubiez Gemeinde " Gut Wjssoka Gemeinde " Gut Boremba Gemeinde " Gut
19. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr	Rosmierka Dorfstraße beim Gasthause zur Deutschen Eiche	Rosmierka Gemeinde " Gut Waldhäuser Gem. ide (Anteil Rosmierka) Kadlub Gemeinde " Gut Grodisko Gemeinde " Gut Nschiel Gemeinde " Gut Rosmierz Gemeinde " Gut
20. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr	Stubendorf Dorfstraße	Stubendorf Gemeinde " Gut Kroschnig Gemeinde " Gut Boritsch Gemeinde " Gut Grabow Gemeinde " Gut Tsch. Ellguth Gemeinde " Gut Dtmüß Gemeinde " Gut Sucho Daniez Gemeinde " Gut Suchau Gemeinde " Gut
21. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr	Nieder Ellguth Gutshof	Nieder Ellguth Gemeinde " Gut Niewke " Gemeinde Dleschtsa " Gut Kalinow Gemeinde " Gut Kalinowig Gemeinde " Gut Ober Ellguth Gemeinde Sprentschütz " Gut " Gut

Am	Aufstellungsort	Ortschaften	
21. Oktober 1916 Nachmittags 12 Uhr	Groß Stein Dorfstraße vor der Kirche	Groß Stein " " Klein Stein " " Schedlig " " Posnowitz " "	Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut
23. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr	Gogolin vor Moritz Hausdorff'schen Gasthaus	Arempa " " Karlabitz " " Goradze " " Sakrau " " Gogolin " "	Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut
23. Oktober 1916 Nachmittags 2 Uhr	Ottmuth in der Nähe der Kirche	Ottmuth " " Mallnie " " Oberwanz " " Chorulla " "	Gemeinde Gut Gemeinde " " " " Gut Gemeinde Gut
24. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr	Roswadze vor dem herrschaftlichen Gasthause	Zorowa " " Jeschona " " Roswadze " " Deichowitz " "	Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut
24. Oktober 1916 Nachmittags 2 Uhr	Leschnitz Marktplatz	Leschnitz Stadt " " Rienjowiesch " " Frei Vogtei Leschnitz " " Kraffowa " "	Gemeinde Gut Gem. Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut
25. Oktober 1916 Vormittags 9 Uhr	Salesche Dorfstraße beim Mendla'schen Gasthause	Salesche " " Kuttschau " "	Gemeinde Gut Gemeinde Gut
25. Oktober 1916 Nachmittags 2 Uhr	Ujest Ring	Ujest Stadt " " Schloß Ujest " " Alt Ujest " " Niesdrowitz " " Kaltwasser " " Jarischau " " Nogowischütz " "	Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut Gemeinde Gut